

## **BGer 5A\_63/2007 vom 21. März 2007**

Bundesgericht, 2007-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_63\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_63_2007)

FR: TF 5A\_63/2007 du 21 mars 2007

IT: TF 5A\_63/2007 del 21 marzo 2007

### **Volltext**

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A\_63/2007/bnm

Verfügung vom 21. März 2007

Präsident der II. zivilrechtlichen Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Raselli, Präsident,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Parteien

X. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Obergericht des Kantons Bern (Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen),  
Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern.

Gegenstand

Annullierung von Verlustscheinen.

Beschwerde nach Art. 72ff. BGG gegen den Entscheid vom 7. Februar 2007 des  
Obergerichts des Kantons Bern.

Der Präsident hat nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72ff. BGG gegen den Entscheid vom 7. Februar 2007 des  
Obergerichts des Kantons Bern, das (als SchK-Aufsichtsbehörde) eine Beschwerde des  
Beschwerdeführers, mit welcher dieser beim Betreibungsamt A. \_\_\_\_\_ die Annullierung  
zweier Verlustscheine beantragt hatte, abwies,

in Erwägung,

dass das Obergericht erwog, im Falle einer (ausseramtlich, d.h. ohne Mitwirkung des  
Betreibungsamtes) erfolgten Tilgung einer Verlustscheinsforderung habe der Schuldner die  
Tilgung als Voraussetzung für die Herausgabe oder Entkräftung des Verlustscheins sowie  
für die Löschung des Verlustscheinseintrags in den Betreibungsregistern nachzuweisen  
(Huber, in: Basler Kommentar, N. 6 zu Art. 150 SchKG), der Beschwerdeführer habe

diesen Nachweis nicht erbracht, aus den von ihm angerufenen Unterlagen ergebe sich nicht, dass die den Verlustscheinen zu Grunde liegenden Forderungen getilgt oder anderswie untergegangen wären, weshalb das Betreibungsamt zu Recht dem Löschungsbegehren nicht stattgegeben habe ( Art. 149a, Art. 150 SchKG ),

dass die Beschwerde nach Art. 72ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95f. BGG) verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ),

dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift (entsprechend den altrechtlichen Begründungsanforderungen des Art. 55 Abs. 1 lit. c OG : Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 S. 4207ff., S. 4294) auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften (Botschaft, BBl 2001 S. 4232) und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 116 II 745 E. 3 S. 749),

dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift (entsprechend den altrechtlichen Begründungsanforderungen des Art. 90 Abs. 1 lit. b OG : Botschaft, BBl 2001 S. 4294) klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind ( BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261f.),

dass im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht keine den erwähnten Anforderungen entsprechenden Rügen gegen den Entscheid des Obergerichts vom 7. Februar 2007 erhebt,

dass er zwar an einer Stelle seiner Eingabe Willkür behauptet,

dass er jedoch nicht nach den gesetzlichen Begründungsanforderungen auf die entscheidenden obergerichtlichen Erwägungen eingeht und anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwieweit der Entscheid vom 7. Februar 2007 rechts- oder verfassungswidrig sein soll,

dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ),

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist,

verfügt:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtsgebühr von Fr. 700.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird dem Beschwerdeführer, dem Obergericht des Kantons Bern und dem Betreibungs- und Konkursamt A.\_\_\_\_\_ schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. März 2007

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.